



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Ollersdorf
Gemeindeplatz 1
7533 Ollersdorf im Burgenland

Eisenstadt, am 30.12.2024
Sachb.: Mag. Ruby Bogensberger
Tel.: +43 57 600-2648
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: post.a2-gemeinden@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.300-31/8

OE: A2-HGA-RGF
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Ollersdorf, Aufsichtsbeschwerde Ferienbetreuung

1. Beschwerde

Gemeinderätin Isabell Strobl brachte mit Schreiben vom 29.04.2024 wortwörtlich folgende Aufsichtsbeschwerde ein:

„Als Gemeinderätin der Marktgemeinde Ollersdorf übermittle ich folgenden Sachverhalt mit der Bitte um Prüfung:

Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland vom 10. April 2024

Nicht gesetzeskonformer Gemeinderatsbeschluss

Tagesordnungspunkt 3 /Ferienbetreuung im Monat Juli 2024 - Festlegung des Elternbeitrages

TOP 3: Bürgermeister Bernd Strobl berichtet, dass Interesse an Ferienbetreuung in der Volksschule im Monat Juli besteht. Er schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Mindestteilnehmerzahl 6 Kinder. Kosten für die Betreuung in der Ferienzeit: 2 Tarife. 6 bis 12 Kinder Montag bis Freitag 270 Euro, ab 12 Kinder 200 Euro pro Kind. Mittagessen extra.

Weiters verbindliches Anmeldeformular, welches zur Zahlung des Kostenbeitrages in voller Höhe verpflichtet, unabhängig davon ob nachträglich der Bedarf nicht mehr gegeben ist. Eine Rückerstattung nur mit ärztlichem Attest.

Nach den Ausführungen habe ich mich zu Wort gemeldet und mehrmals darauf hingewiesen, dass die Vorgangsweise nicht gesetzeskonform ist:

- **Kosten:** Gemäß § 3 Abs. 9 Bgld. KBBG 2009 kann der Rechtsträger in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 für die Bildung, Betreuung und Pflegeschulpflichtiger Kinder einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, maximal jedoch 30 Euro pro Woche.

Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.) oder sonstigen mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängenden Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt. Beiträge dürfen daher nur im Rahmen des Bgld. KBBG2009 (30 Euro pro Woche für schulpflichtige Kinder in den Ferienzeiten) eingehoben werden.

Auf die Frage von mir, wie der Bedarf erhoben worden ist, antwortete der Bürgermeister das bestimme er - und werde seit 15 Jahren so gemacht. (Kein Betreuungsangebot im August)

- **Versorgungsauftrag:** *Gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. KBBG idgF haben die Gemeinden bei Bedarf der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, idFd BGBl. I NR. 232/2021, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) eine Betreuung nach Maßgabe der § 3 Abs. 9 und § 13 Abs. 2 bis 3a in einem dafür geeigneten Gebäude oder an einem sonstigen geeigneten Veranstaltungsort zur Verfügung steht.*
- **Bedarfserhebung:** *Die Bedarfserhebungen haben in schriftlicher Form und nachweisbar unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. (§ 16 Abs. 5 KBBG) (Online abrufbar)*

Bürgermeister Strobl hielt den Hauptantrag aufrecht. Abstimmungsergebnis: (10 ÖVP dafür/ 8 SPÖ dagegen.)“

Mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde seitens Gemeinderätin Isabell Strobl folgender Zusatz zur Aufsichtsbeschwerde eingebracht:

„Als Zusatz zu meiner Aufsichtsbeschwerde vom 29. April möchte ich die aktuellen Gemeindenachrichten der Marktgemeinde Ollersdorf übermitteln und auf den Punkt Ferienbetreuung hinweisen, in der von Bürgermeister Bernd Strobl gesetzeswidrige (und parteipolitisch motivierte) Inhalte kommuniziert werden.

Die Aussage von Bürgermeister Bernd Strobl die Ferienbetreuung sei nach dem Bundesinvestitionsgesetz ((Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017 idF. BGBl. I Nr. 87/2019) organisiert ist nicht relevant und kompetenzrechtlich falsch. Die Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bis inklusive Schulpflicht obliegt kompetenzrechtlich dem Land. Es gibt eine gültige landesgesetzliche Regelung im KBBG 2009 (wie in der Aufsichtsbeschwerde ausgeführt). Das Bildungsinvestitionsgesetz (in diesem Fall die Richtlinie) ist lediglich in Fragen der Finanzierung relevant. Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017 idF. BGBl. I Nr. 87/2019 / 6. Ferienbetreuung Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Damit wird insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für das gesamte Jahr erleichtert. Es liegt nahe, die Infrastruktur der Schule, die für eine Tagesbetreuung eingerichtet ist, auch in den Ferienzeiten zu nutzen. Diesen Gedanken greift schon § 12 Abs. 4 PflSchErh-GG auf, wonach die Nutzung von Schulgebäuden für Betreuungsangebote in den Ferien jedenfalls zulässig ist. Die Ferienbetreuung an der ganztägigen

Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz). Infrastrukturmittel für eine Ferienbetreuung dürfen daher nicht gewährt werden (in § 3 nicht vorgesehen). Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen ist ein außerschulisches Angebot, weshalb die schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung. Über die Bildung von Gruppen in der außerschulischen Ferienbetreuung gibt es somit keine (bundes)gesetzlichen Regelungen, doch werden die Bestimmungen aus dem Schulrecht analog angewendet werden können (vgl. auch § 5 Abs. 9 Z. 3 hinsichtlich der Gruppengröße außerschulischer Betreuungseinrichtungen.“

Mit Schreiben vom 23.05.2024, ho. GZ: 2024-004.300-31/3, wurde die Marktgemeinde Ollersdorf um Stellungnahme ersucht.

2. Stellungnahme der Marktgemeinde Ollersdorf

Bürgermeister Bernd Strobl nahm mit Schreiben vom 19.07.2024, GZ: 2024-004.300-31, wortwörtlich wie folgt Stellung:

„In der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. werden seit Inkrafttreten des Bildungsinvestitionsgesetzes sämtliche Förderungen für die Ferienbetreuung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz in Anspruch genommen. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Gemeinde auch eine Nachmittagsbetreuung in verschränkter Schulform nach dem Bildungsinvestitionsgesetz führt.

Sämtliche Bewilligungen dafür liegen in der Bildungsdirektion Burgenland auf.

Weder aus den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, noch aus den Richtlinien zur Durchführung dieses Gesetzes war bzw. ist für die Gemeindevertretung erkennbar, dass die Beiträge für die Ferienbetreuung gedeckelt wären.

Desweiteren wird daraufhin gewiesen, dass seit Bestehen des Bildungsinvestitionsgesetzes stets die gleiche Berechnungsformel für die Ermittlung des Kostenbeitrages herangezogen wurde, dafür stets ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss gefasst wurde, die Beantragung der Fördermittel stets über die Bildungsdirektion Burgenland erfolgt ist, die entsprechenden Abrechnungen immer vorgelegt und von der Bildungsdirektion als korrekt anerkannt wurden sowie die entsprechenden Förderbeträge ausbezahlt wurden.

Sollte es sich dabei um ein - wie in der Aufsichtsbeschwerde angeführt – rechtswidriges Vorgehen handeln bzw. gehandelt haben, wird einerseits um Mitteilung ersucht, warum die entsprechende Behörde bis dato die Anträge und Abrechnungen als richtig anerkannt hat, entsprechend Förderauszahlungen geleistet hat und die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. Nicht auf die unkorrekte Vorgehensweise hingewiesen hat.

Desweiteren wird um bescheidmäßige Rückforderung der unter Umständen zu Unrecht ausbezahlten Fördergelder ersucht.“

Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11.07.2024, ho. GZ: 2024-004.300-31/6, übermittelt und es wurde ihr gemäß § 86b Abs. 2 Z 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, die Möglichkeit gegeben, sich binnen 2 Wochen dazu zu äußern.

3. Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Gemeinderätin Isabell Strobl sah von einer Stellungnahme ab.

4. Die Aufsichtsbehörde hat erwogen

Gemäß § 86 Abs. 3 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, übt das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllen. **Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch.**

Da die gegenständliche Angelegenheit die Gebarung der Gemeinde betrifft, ist die Landesregierung zuständig.

Nach den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf hat in seiner Sitzung vom 10.04.2024 unter Top 3 mit dem Stimmenverhältnis 10:8 beschlossen, dass hinsichtlich der Ferienbetreuung im Monat eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Kinder besteht und dass es je nach Anzahl der angemeldeten Kinder verschiedene Tarife geben soll. Für eine Gruppengröße zwischen sechs und zwölf Kinder soll EUR 270,00 bezahlt werden, ab einer Gruppengröße über zwölf Kinder soll EUR 200,00. Die Kosten für das Mittagessen kommen gesondert hinzu.

1. Zur Bedarfserhebung

Die Vorgehensweise der Gemeinde Ollersdorf ist in mehrererlei Hinsicht rechtswidrig.

1. Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass eine verbindliche Bedarfserhebung („verbindliches Anmeldeformular“) seit dem Inkrafttreten der Novelle des Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 60/2024, nicht mehr zulässig ist (vgl. Entfall § 16 Abs. 4-6 leg.cit.). Eine freiwillige Bedarfserhebung darf jedoch – insbesondere zur Personalplanung – durchgeführt werden.
2. Festgehalten wird, dass – aufgrund der neuen Rechtslage – auch für unerwarteten Bedarf (und Nicht-Anmeldung eines Kindes) eine Betreuung sichergestellt werden muss.

2. Zur Frage des Kostenbeitrags

1. Insofern die Abmeldung von einem bereits bekannt gegebenen Bedarf, der zur Zahlung des Kostenbeitrags in voller Höhe verpflichtet, als Konventionalstrafe zu verstehen ist, darf darauf hingewiesen werden, dass solche Konventionalstrafen („Pönalen“) gem. § 23 Abs. 4 leg.cit. in jeglicher Form rechtswidrig sind.
2. Bezüglich der Tarife (270 Euro bzw. 200 Euro wöchentlich) darf darauf hingewiesen werden, dass gem. § 3 Abs. 9 leg. cit. der Rechtsträger einen höchstens kostendeckenden Beitrag, maximal jedoch 30 Euro pro Woche (exklusive Mahlzeiten, externe Spezialangebote, etc.) einheben darf. Auch in dieser Hinsicht ist die Vorgehensweise der Gemeinde daher rechtswidrig.

3. Zum Vorliegen eines Versorgungsauftrags

1. Gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde weiters einen Versorgungsauftrag für *jedes* schulpflichtige Kind in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz. Daraus folgt, dass die Festlegung einer Mindestteilnehmeranzahl von 6 Kindern jedenfalls unzulässig ist.
2. Das Bgld. KBBG stellt der Gemeinde lediglich frei, die Form der Betreuung in den Ferienzeiten zu wählen (Hort, schulische Tagesbetreuung, Mitbetreuung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 leg. cit., gemeindeübergreifende Kooperation etc.), eine Betreuung muss allerdings für jedes einzelne Kind sichergestellt sein.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass das Bildungsinvestitionsgesetz lediglich eine allfällige Finanzierung (Personalkostenförderung) in den Ferienzeiten regelt.

Zusammenfassend stellt die Aufsichtsbehörde fest:

- Eine Ferienbetreuung ist gemäß § 2 Schulzeitgesetz für jedes Kind anzubieten; das Festlegen einer Mindestteilnehmerzahl an der Ferienbetreuung ist **daher rechtswidrig**.
- Hinsichtlich der Kosten ist festzuhalten, dass weder eine Einführung einer Pönalstrafe noch das Überschreiten des Kostenbeitrags von EUR 30,00 gesetzlich gedeckt ist. **Auch hier handelte die Gemeinde rechtswidrig**.
- Der Gemeinderatsbeschluss vom 10.04.2024 unter TOP 3 ist aufzuheben und der Aufhebungsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.
- Das Bildungsinvestitionsgesetz regelt lediglich eine allfällige Finanzierung (Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und Personalkostenförderung) in den Ferienzeiten und hat keinerlei Auswirkungen auf die im KBBG geregelten Tatbestände.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat der Gemeinde Ollersdorf in der nächsten Sitzung in **einem eigenen Tagesordnungspunkt nachweislich zur Kenntnis zu bringen**. Die Bezug habende Einladungskurrende und das Sitzungsprotokoll sind der Aufsichtsbehörde sodann umgehend vorzulegen.

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Ollersdorf, Gemeindeplatz 1, 7533 Ollersdorf im Burgenland
- 2) Gemeinderätin, Isabella Strobl
- 3) Bildungsdirektion Burgenland

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>